



Planungskostenbeitragsverordnung

Die Gemeindevertretung Forstau hat in ihrer Sitzung vom 19.08.2020 auf der Rechtsgrundlage des § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 folgende Planungskostenbeitragsverordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Forstau macht von ihrer Ermächtigung gem. § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 Gebrauch, einen Planungskostenbeitrag zu den Planungskosten für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu erheben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe ist die Baulandneuausweisung i.S. des § 5 Z. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 unverbauter Grundflächen i.S. des § 5 Z. 6 lit.c Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017.

§ 3 Abgabenschuldner

Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Grundflächen gem. § 2, im Fall eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 4 Bemessung

Bemessungsgrundlage ist das Flächenausmaß des Baulandes der Grundflächen gemäß § 2.

§ 5 Tarife

Der Abgabensatz (Tarif) bestimmt sich wie folgt:

lit a) bei Flächenwidmungsplänen:

<i>Flächenausmaß</i>	<i>Durchschnittliche Kosten in € je Quadratmeter</i>	<i>Abgabenhöhe in € je Quadratmeter</i>
<i>bis 1.000 m²</i>	<i>4,20</i>	<i>2,10</i>
<i>1.001m² bis 2.000 m²</i>	<i>0,39</i>	<i>0,19</i>
<i>2.001m² bis 5.000 m²</i>	<i>0,21</i>	<i>0,10</i>
<i>5.001m² bis 10.000 m²</i>	<i>0,08</i>	<i>0,04</i>
<i>über 10.000 m²</i>	<i>0,02</i>	<i>0,01</i>

lit b) bei Bebauungsplänen:

Flächenstufen	Durchschnittliche Kosten in € je Quadratmeter	Abgabenhöhe in € je Quadratmeter
bis 1.000 m ²	3,21	1,61
1001m ² bis 2.000 m ²	1,22	0,61
2001m ² bis 5.000 m ²	0,70	0,35
5.001m ² bis 10.000 m ²	0,36	0,18
über 10.000 m ²	0,15	0,07

§ 6 Zuschläge

Bei den Abgabensätzen kommen folgende Zu- bzw. Abschläge zur Anwendung: bei der Notwendigkeit einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) wird ein Zuschlag von 20% verrechnet.

§ 7 Indexanpassung

Der jeweilige Abgabensatz unterliegt einer jährlichen Indexanpassung gemäß dem „Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen – Branchenindizes nach ÖNACE 2008/Ingenieurbüros“ der Statistik Austria.

§ 8 Entstehen des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch zu Gunsten der Gemeinde entsteht mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. des Bebauungsplanes der Grundstufe für die betreffende Grundfläche.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Forstau



Kundmachungshinweis:
An der Amtstafel
angeschlagen am: 20.08.2020

abgenommen am: